

Flurbereinigungsverfahren Reinheim B 38 / L 3114

Verfahrensnummer: UF 1797

Geschäftszeichen: II 2-LA-05-17-97-01-B-0003#004

Wiesbaden, 10. September 2025

P L A N F E S T S T E L L U N G

1 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Der vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde – im Flurbereinigungsverfahren Reinheim B 38 / L 3114 (UF 1797) nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird mit den sich aus den Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen sowie den Änderungen zu dem am 10. September 2012 genehmigten Teilplan 1 des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan hiermit nach § 41 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), planfestgestellt.

2 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der planfestgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karten zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 2.2 Erläuterungsbericht
- 2.3 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- 2.4 Beilage 2 (Anlage Nr. 155.1: Sanierung des Radweges „Alter Bahndamm“)
- 2.5 Beilage 3 (Anbindung Weg Nr. 349 an Bundesstraße B 38)

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Planfeststellung teil:

- Nachrichtliches Verzeichnis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU mit Konfliktkarte
- Sonderkarten (Wegenetzkarte, Biotoptypenkarten)
- Artenschutzgutachten vom Büro für Umweltplanung (Juli 2024, redaktionell aktualisiert mit Stand August 2024)
- Natura-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 6019-303 „Untere Gersprenz“, das FFH-Gebiet DE 6218-302 „Buchenwälder Vorderer Odenwald“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 6119-401 „Untere Gersprenzaue“

Folgende Anlagen wurden von der Planfeststellung ausgenommen:

- Anlage Nr. 248.1: Beseitigung des Grünweges
- Anlage Nr. 311.1: Verbreiterung des Schotterweges
- Anlage Nr. 790: Teilaufhebung der Kompensations- und CEF-Maßnahme der Stadt Reinheim
- Anlage Nr. 790.1: Kompensations- und CEF-Maßnahme der Stadt Reinheim als Ersatz für die Teilaufhebung der Anlage Nr. 790
- Anlage Nr. 791: Aufhebung der Kompensations- und CEF-Maßnahme der Stadt Reinheim
- Anlage Nr. 791.1: Kompensations- und CEF-Maßnahme der Stadt Reinheim als Ersatz für die Aufhebung der Anlage Nr. 791
- Anlage Nr. 792: Aufhebung einer Anlage von Kompensations- und CEF-Maßnahmen der Stadt Reinheim

- Anlage Nr. 792.1: Kompensations- und CEF-Maßnahme der Stadt Reinheim als Ersatz für die Aufhebung der Anlage Nr. 792

An folgenden Bestandteilen der Unterlagen wurden Änderungen durch Blaeueintragungen vorgenommen:

Anlage Nr.	Art der Änderung	Karte	Erläuterungsbericht			VdF	Beilage
			Textteil	E/A-Bilanz	Tabelle Schutzgut Boden		
34	Streichung des Monitorings		x (S. 34)				
47	Streichung des Monitorings		x (S. 37)				
55	Streichung des Monitorings		x (S. 39)				
68	Streichung des Monitorings		x (S. 41)				
71	Streichung des Monitorings		x (S. 42)				
72	Streichung des Monitorings		x (S. 42)				
73	Streichung des Monitorings		x (S. 43)				
79.1	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“, dass die Wege zum Schutz angrenzender Säume in Richtung angrenzender Ackerflächen auszubauen sind					x	
81.1	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“, dass die Wege zum Schutz angrenzender Säume in Richtung angrenzender Ackerflächen auszubauen sind					x	
101	Streichung der Maßnahme					x	
117	Streichung des Monitorings		x (S. 52)				
119	Streichung des Monitorings		x (S. 52)				
149	Streichung des Monitorings		x (S. 55)				
150	Streichung des Monitorings		x (S. 56)				
193.1	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“, dass die Wege zum Schutz angrenzender Säume in Richtung angrenzender Ackerflächen auszubauen sind					x	
209	Streichung des Monitorings		x (S. 64)				
215	Streichung des Monitorings		x (S. 64)				
219	Streichung des Monitorings		x (S. 65)				
231	Streichung des Monitorings		x (S. 67)				
237	Streichung des Monitorings		x (S. 68)				

Anlage Nr.	Art der Änderung	Karte	Erläuterungsbericht			VdF	Be- lage
			Textteil	E/A- Bilanz	Tabelle Schutzgut Boden		
241	Streichung des Monitorings		x (S. 69)				
242	Streichung des Monitorings		x (S. 69)				
243	Streichung des Monitorings		x (S. 70)				
247	Ergänzung des Wegeseitengrabens	x					
271	Streichung des Monitorings		x (S. 72)				
271.2	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“: Saumschutz, Ausbau in Richtung angrenzendem Acker					x	
281.1	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“: Saumschutz, Ausbau in Richtung angrenzendem Acker					x	
285	Streichung des Monitorings		x (S. 77)				
300	Streichung des Monitorings		x (S. 79)				
334	Streichung des Monitorings		x (S. 83)				
335	Streichung des Monitorings		x (S. 84)				
336	Streichung des Monitorings		x (S. 84)				
339	Streichung des Monitorings		x (S. 85)				
344	Streichung des Monitorings		x (S. 87)				
353.1	Ergänzung in der Spalte „Gegenstand der Festsetzung“: Saumschutz, Ausbau in Richtung angrenzendem Acker					x	
360	Streichung des Monitorings		x (S. 90)				
403.1	Redaktionelle Eintragung der Anlagen Nr. in der Karte und Streichung der Anlage in Erläuterungsbericht und VdF	x	x (S. 96)			x	
434	Ergänzung der Anlagen Nr.	x					
507	Änderung des Durchmessers von DN 600 auf DN 1000		x (S. 91)			x	
527	Änderung des Durchmessers von DN 600 auf DN 1000		x (S. 100)			x	
601	Ergänzung als CEF-Maßnahme		x (S. 118)			x	
604	Ergänzung als CEF-Maßnahme					x	
701	Ergänzung in der Spalte Bemerkung: CEF-Maßnahme Dritter (Stadt Reinheim)					x	
	Redaktionelle Änderung der Nummerierung der Beilagen auf dem Deckblatt						x

- Die zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Stadt Reinheim wurde in einer korrigierten Fassung am 3. April 2025 nachgereicht und als Blaeintrag mit aufgenommen. Aufgrund der Korrektur verringerte sich der Kompensationsüberschuss der Stadt Reinheim von 13.275 Biotopwertpunkte auf 5.880 Biotopwertpunkte. Mit Streichung der Anlagen Nr. 790, 790.1, 791, 791.1, 792 und 792.1 aus der Planfeststellung wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Stadt Reinheim erneut angepasst. Im Ergebnis ist die Bilanz mit 465 Biotopwertpunkten weiterhin ausgeglichen. Die geänderte Bilanzierung wurde als Blaeintrag in die planfestgestellten Unterlagen mit aufgenommen.

Die Planfeststellung für den Neubau der Westumgehung Reinheim und des Stadtteils Spachbrücken im Zuge der B 38 und den Neubau der Nordostumgehung Reinheim, Stadtteil Spachbrücken im Zuge der L 3114, Hessen Mobil vom 12.12.2007 (Az.: V2 – C – 61 k 06 # 2.066), wird wie folgt geändert:

- Maßnahme Nr. 56.1: Ausbau in Schotterbauweise statt als Erdweg
- Maßnahme Nr. 56.2: Ausbau in Schotterbauweise statt als Erdweg
- Maßnahme Nr. 66.1: Ausbau als Rasengitterweg mit Betonverbundpflaster aus Voll- und Lochsteinen statt mit Schotter
- Maßnahme Nr. 82.1: Asphaltweg wird nicht rückgebaut (Kompensationsmaßnahme Hessen Mobil A 2.1 tlw.)
- Maßnahme Nr. 102.1: Bleibt ein Erdweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 3)
- Maßnahme Nr. 103: Aufhebung der Neuanlage als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 3)
- Maßnahme Nr. 104: Aufhebung des Rückbaus eines Erdwegs
- Maßnahme Nr. 110.1: Planfestgestellter Teilausbau in Schotterbauweise wird aufgehoben; bleibt ein Erdweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 86)
- Maßnahme Nr. 110.3: Bleibt ein unbefestigter Erdweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 86)
- Maßnahme Nr. 197: Acker statt eines unbefestigten Weges (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 42)

- Maßnahme Nr. 201.3: Ausbau in Asphaltbauweise statt als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 32)
- Maßnahme Nr. 201.5: Ausbau in Asphaltbauweise statt als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 32)
- Maßnahme Nr. 209.1: Wird Acker statt eines unbefestigten Weges (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 42, Kompensationsmaßnahme Hessen Mobil Nr. A 2.2)
- Maßnahme Nr. 263.2: Ausbau in Asphaltbauweise statt als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 48)
- Maßnahme Nr. 270.1: Aufhebung der Neuanlage als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 53)
- Maßnahme Nr. 272: Aufhebung der Neuanlage als Schotterweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 48)
- Maßnahme Nr. 284.2: Ausbau in Schotterbauweise statt als Erdweg; neue Maßnahme für Hessen Mobil, die bisher nicht planfestgestellt ist
- Maßnahme Nr. 284.3: Verlängerung der Neuanlage eines Wirtschaftswegs in Schotterbauweise; neue Maßnahme für Hessen Mobil, die bisher nicht planfestgestellt ist
- Maßnahme Nr. 349.1: Ausbau in Asphaltbauweise statt als Erdweg (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. 81)
- Maßnahme Nr. 700: Ersatzfläche für Defizit der Maßnahme A 4 von Hessen Mobil (Pflanzung einer Baumreihe) und A 16 von Hessen Mobil (Pflanzung einer Baumreihe)
- Maßnahme Nr. 702: Zusatzfläche als Ersatz für nur teilweise umgesetzte Maßnahme A 2.1 (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. GA 2.2)
- Maßnahme Nr. 704: Pflanzung einer Baumreihe und von Einzelbäumen; wurde in die Maßnahme Nr. 700 integriert (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 4)
- Maßnahme Nr. 704.1: Pflanzung einer Baumreihe, Teilfläche; wurde zum Teil in Maßnahme Nr. 704.2 umgesetzt (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 4)

- Maßnahme Nr. 704.2: Ersatzfläche für A 4 (Pflanzung einer Baumreihe), Teilfläche von Maßnahme Nr. 704.1 (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 4)
- Maßnahme Nr. 705.1: Umwandlung von Acker zu Grünland, Flächenvergrößerung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 5.1)
- Maßnahme Nr. 705.2: Umwandlung von Acker zu Grünland, Flächenvergrößerung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 5.2)
- Maßnahme Nr. 705.3: Umwandlung von Acker zu Grünland, Flächenvergrößerung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 5.3)
- Maßnahme Nr. 708: Ausgleich für eine defizitäre Pflanzung einer Baumreihe und eines Heckenstreifens (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 8)
- Maßnahme Nr. 708.1: Ersatzfläche für defizitäre Maßnahme Nr. 708 (Pflanzung Baumreihe und Heckenstreifen); neue Maßnahme für Hessen Mobil, die bisher nicht planfestgestellt ist
- Maßnahme Nr. 709: Umwandlung von Acker zu Grünland, Flächendefizit (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 9)
- Maßnahme Nr. 711: Aufhebung der planfestgestellten Maßnahme A 11 von Hessen Mobil (Ergänzungspflanzung einer Hecke); Maßnahme wurde nicht umgesetzt
- Maßnahme Nr. 712: Flächenvergrößerung einer Kompensationsmaßnahme gegenüber der Planfeststellung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 12)
- Maßnahme Nr. 714: Vergrößerung einer Ackerfläche zu extensivem Grünland (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 12)
- Maßnahme Nr. 714.1: Ergänzungsfläche zur Maßnahme (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. GA 2.11)
- Maßnahme Nr. 715: Verlegung eines Wirtschaftsweges und Anlage eines Uferrandstreifens, Flächenverkleinerung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 15)
- Maßnahme Nr. 716: Pflanzung einer Baumreihe, Teilfläche, Realisation eines Defizits in Maßnahme Nr. 700 (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. A 16)

- Maßnahme Nr. 725: Neuanlage von Hecken; neue Maßnahme für Hessen Mobil die, bisher nicht planfestgestellt ist
- Maßnahme Nr. 725.1: Lageänderung und Vergrößerung der Neuanlage von Hecken (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. GA 5.1)
- Maßnahme Nr. 725.2: Verkleinerung der Neuanlage von Hecken (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. GA 5.2)
- Maßnahme Nr. 728: Extensives Grünland statt Acker, Flächenvergrößerung (Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung von Hessen Mobil, Nr. GA 2.8)

Die Plangenehmigung des Teilplans 1 des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 10. September 2012 (Az.: UF 1797) wird wie folgt geändert:

- Maßnahme Nr. 102: Bleibt ein Erdweg statt des plangenehmigten Ausbaus mit Schotter
- Maßnahme Nr. 355: Ausbau als Erdweg statt des plangenehmigten Ausbaus mit Schotter

3 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Planfeststellung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- 4.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- 4.2 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung „Auenverbund untere Gersprenz“ vom 13. August 1998 (Staatsanzeiger 37/1998, S. 2892), in der jeweils geltenden Fassung, zur Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets.

Wasserrechtliche Entscheidungen

- 4.3 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Neufassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), für Anlagen nach § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), für den Neubau des Kreuzungsbauwerkes Nr. 507 als Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von DN 1000 im Schaubach (Nr. 404).
- 4.4 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG für Anlagen nach § 36 Abs. 1 WHG für den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerkes Nr. 527 als Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von DN 1000 im Schaubach (Nr. 404).
- 4.5 Die widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG für die Erweiterung des Asphaltweges Nr. 285.3 im Gewässerrandstreifen des Schaubachs (Nr. 404).

5 Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Bauzeitliche Regelungen

- 5.1 Alle Arbeiten (Fällungen, Rodungen, Rückschnitt), die im Zuge der Maßnahmenumsetzung an Gehölzen erforderlich werden, sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig. Das bei den Schnittmaßnahmen anfallende Schnittgut ist unverzüglich zu entsorgen.
- 5.2 Alle Bäume, die wegen der Maßnahmenumsetzung gefällt werden müssen, sind von der zu bestellenden ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nach Nebenbestimmung 5.24 oder einer fachlich geeigneten Person direkt vor der Fällung auf Höhlungen, Spalten und Rindenabplatzungen zu untersuchen. Bei Vorhandensein solcher Strukturen sind weitergehende Untersuchungen mittels geeigneter Geräte (bspw. Endoskopkamera) zum Vorkommen geschützter Tierarten vorzunehmen. Bei Nichtbesatz sind die Bäume umgehend zu fällen. Ist dies nicht möglich, sind die Höhlungen oder Spalten zu verschließen. Bei Besatz ist die Fällung aufzuschieben, bis die Brut beendet ist.
- 5.3 Die Baumaßnahmen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Sofern Baumaßnahmen unvermeidbar außerhalb der genannten Zeit im Offenland durchgeführt werden müssen (gilt nicht für die Anlage Nr. 155.1, siehe Nebenbestimmung 5.4), sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - Das jeweilige Baufeld ist einschließlich eines Radius von 50 m durch ornithologisch geschultes Fachpersonal hinsichtlich des Vorkommens von Vögeln, die sich in der Brut- und Aufzuchtzeit befinden, abzusuchen. Bei Nachweis von Brutten oder bei Brutverdacht ist die Baumaßnahme zurückzustellen, bis die Brut- und Aufzuchtzeit beendet wurde.
 - Alternativ ist das jeweilige Baufeld einschließlich eines Radius von 50 m ab dem 1. März fortlaufend bis zum Baubeginn durch an Stangen befestigte Flatterbänder zu vergrämen. Die ca. 2 m hohen Stangen sind in einem Abstand von ca. 10 m zueinander aufzustellen. An den Stangen sind ca. 1,5 m lange Flatterbänder so zu befestigen, dass ein Ende des Flatterbandes vom Wind bewegt

werden kann. Die Funktionalität der Maßnahme ist durch ornithologisch geschultes Fachpersonal regelmäßig im Abstand von 14 Tagen auf Funktionalität zu kontrollieren.

- 5.4 Die Sanierung an der Anlage Nr. 155.1 ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres umzusetzen.

Bodenschutz und Baubedarfsflächen

- 5.5 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen sind neben den planfestgestellten Eingriffsbereichen nur auf bereits bestehenden Wegen oder befestigten Flächen anzulegen. Sofern dieser Anforderung im Einzelfall nicht nachgekommen werden kann, sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen nach DIN 19639 zu planen und auszuführen. In diesem Fall ist der Oberen Flurbereinigungsbehörde mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Baumaßnahme ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen zur Freigabe vorzulegen.
- 5.6 Für die Verwertung von Bodenmaterialien ohne vorherige Bestimmung der Schadstoffgehalte nach § 6 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) werden die in der Karte des Anhangs dargestellten Bereiche definiert. In den jeweils farblich unterschiedenen Bereichen sind die Voraussetzungen für eine Verwertung des Bodenmaterials nach § 6 Abs. 3 BBodSchV (vergleichbare Bodenverhältnisse sowie geologische und hydrogeologische Bedingungen) erfüllt.
- 5.7 Für die Baumaßnahme Nr. 367.4 (Neuanlage eines Schotterweges auf Grünland im Überschwemmungsgebiet) gilt, dass das gewonnene Bodenmaterial nach Mantelverordnung untersucht werden muss. Dies kann entweder in situ vor Beginn der Baumaßnahme oder nach der Baumaßnahme als Haufwerksbeprobung nach LAGA PN 98 erfolgen. Bei der Zwischenlagerung und der Beprobung ist darauf zu achten, dass mindestens eine Trennung nach Oberbodenmaterial (0-10 cm) und Unterbodenmaterial (> 10 cm) erfolgt.

Leitungen

Nebenbestimmungen bezüglich der GASCADE Gastransport GmbH Gasleitung DN 800 einschließlich Lichtwellenleiter-Kabel und Begleitkabel:

- 5.8 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist mit der Pipeline-Service PLS Bensheim (Tel.: +49 6672 9203-1286 oder Mobil: +49 170 6370104) als zuständige Stelle für den Leitungsbetreiber ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Pipeline-Service wird für eine örtliche Ausweisung des Verlaufes der GASCADE-Anlagen zur Verfügung stehen und während der gesamten Maßnahme die Betriebssicherheit der GASCADE-Anlagen überwachen bzw. die Arbeiten sind nur im Beisein der Pipeline-Service auszuführen. Die Einweisung der am Bau Beteiligten wird durch ein Protokoll, das von der ausführenden Firma schriftlich gegengezeichnet wird, bestätigt. Die zutreffenden Vorschriften / Richtlinien sind entsprechend gekennzeichnet. Erforderliche Messschächte im Bereich von geschlossenen Fahrbahndecken sind mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.
- 5.9 Für eine Baufreigabe ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe des Aktenzeichens (Az. 02.00.00.550.00258.18) ein Schachtschein zu beantragen.
- 5.10 Bei der Herstellung eines schwer befestigten Weges bzw. einer Straße darf zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn ein lichter Mindestabstand von 1,5 m nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist das Merkblatt „Straßen-
aufbau für SLW 60“ der GASCADE Gastransport GmbH als Mindestanforderung zu berücksichtigen.
- 5.11 Für die Herstellung von Grünwegen und befestigten Wegen aus Mineralgemisch und RC-Baustoffen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Wege-
aufbau ist eine Detailabstimmung mit der Pipeline-Service vor Ort durchzuführen.
- 5.12 Im Bereich der GASCADE-Anlagen ist unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe, mindestens 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen mit einer Überlappung von einem Meter einzubringen.
- 5.13 Der Rückbau von ländlichen Wegen muss im Zuge der Wegerekultivierungen und Wegeerneuerungen im Bereich der GASCADE-Anlagen erschütterungsarm erfolgen. Nach der Rekultivierung muss die Erdüberdeckung über GASCADE-Anlagen eine Erdüberdeckung $\geq 1,0$ m für freie Flächen – Ackerland, Grünland und Ähnliches – aufweisen. Eine Angleichung an das umliegende Gelände hat ebenfalls zu erfolgen.

- 5.14 Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich von GASCADE-Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse o. ä. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zu den Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mindestens 1,5 m zum Rohrscheitel der GASCADE-Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz der Anlagen die Graben-/Muldensohlen gesichert werden, z. B. mit Wasserbausteinen. Diese Schutzmaßnahme muss mindestens 1,0 m rechts und links über das Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/Muldensohle und Rohrscheitel $< 1,0$ m ist nicht zulässig.
- 5.15 Wird ein Leitungsrohr im Bereich einer Baumaßnahme freigelegt, sind das Fernmeldekabel und das Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen zu erfolgen.
- 5.16 Direkt über GASCADE-Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:
- ab 0,3 m Leitungsüberdeckung $8,5 \text{ N}/\text{cm}^2$
 - ab 0,6 m Leitungsüberdeckung $13,5 \text{ N}/\text{cm}^2$
- 5.17 Der Schutzstreifen von GASCADE-Anlagen ist von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.
- 5.18 Markierungspfähle (teilweise mit Messeinrichtung) der GASCADE Gastransport GmbH, die sich im Bereich der herzustellenden gemeinschaftlichen Anlagen sowie Maßnahmen befinden, sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht der Pipeline-Service zu sichern.
- 5.19 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit

Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

- 5.20 Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der CASCADE-Anlagen erfolgen. Hierbei hat die Bauherrschaft zu berücksichtigen, dass die GASCADE Gastransport GmbH im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

Nebenbestimmungen bezüglich der 110/220-kV-Hochspannungsleitung der Westnetz GmbH:

- 5.21 Die Herstellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzbereiche und der Maststandorte sind im Detail mit der Syna GmbH abzustimmen. Zudem ist der Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Geschäftszeichen DRW-S-LG-TM/233/MT/171.126/Ts mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Syna GmbH anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.
- 5.22 Die Maststandorte der Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- 5.23 Der Asphaltweg Nr. 265.1 darf unterhalb der Freileitung nach dem Ausbau die Fahrbahnhöhe von 294,50 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.

Naturschutz

- 5.24 Es ist für die Umsetzung aller baulichen Maßnahmen eine ÖBB vor Baubeginn (hier: Zeitpunkt der Baufeldfreimachung/Baustelleneinrichtung) einzusetzen. Die dafür vorgesehene Person muss durch ein abgeschlossenes Studium mit naturschutzfachlichen und umweltplanerischen Inhalten sowie durch einschlägige Berufserfahrungen qualifiziert sein. Die betreffende Person ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind. Die Arbeit der ÖBB ist durch Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
- 5.25 Für jeden gefällten Baum mit Höhlen und/oder Spalten ist in räumlicher Nähe ein

Ersatz in Form von Fledermaus-Kästen und/oder Nistkästen für höhlenbewohnende Vögel zu schaffen. Für jede entfallene Höhle sind jeweils zwei Fledermauskästen für höhlenbewohnende Fledermausarten und zwei Nistkästen aufzuhängen. Für jede entfallene Spalte sind drei Fledermauskästen für spaltenbewohnende Fledermausarten aufzuhängen. Die Kästen sind für eine Dauer von mindestens zehn Jahren regelmäßig zwischen November und Februar des Folgejahres auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. zu säubern bzw. zu reparieren oder bei Funktionsverlust zu ersetzen.

- 5.26 Vor Umsetzung der Maßnahmen Nr. 108.1, 183.1 und 333.2 sind die kartierten, angrenzenden, pauschal geschützten Biotope mit einem Vegetationsschutz nach DIN 18920 zu schützen.
- 5.27 Die Wegebaumaßnahmen Nr. 79.1, 81.1, 193.1, 271.2, 281.1, 353.1 und 383 sind so zu planen und auszuführen, dass die angrenzenden Säume der Lärmschutzwälle während der Bauphase durch Befahren oder Nutzung als Baustelleneinrichtung nicht beeinträchtigt werden.
- 5.28 Vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme Nr. 367.4 sind entsprechend des Artenschutzfachbeitrages (Büro für Umweltplanung, Rimbach, August 2024) die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Bläulings durchzuführen:
 - Bestandsermittlung des Wiesenknopfes innerhalb des Baufelds als Voraussetzung für die Habitateignung
 - Bei bestätigter Habitateignung: Nachsuche nach Bläulingen und Schutz von Individuen durch Bauzeitenregelung sowie die generelle Anpassung der Wegeführung und die Ausweisung geeigneter Baustelleneinrichtungsflächen (Vermeidungsmaßnahmen V12 bis V16 des Artenschutzfachbeitrags)
- 5.29 Alle CEF-Maßnahmen sind mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf zu den zugeordneten Eingriffen (siehe Tabelle „CEF-Maßnahmen“ im Erläuterungsbericht auf S. 117) herzustellen.
- 5.30 Für Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur einschließlich der Ansaat auf unbefestigten Wegen und Wegeseitenflächen – mit Ausnahme der Anpflanzung von Kulturobstbäumen regional typischer Sorten – ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Falls nachweislich kein oder nur zum Teil gebietseigenes Pflanz- und Saatgut verfügbar sein sollte, darf das nicht verfügbare Pflanz- und Saatgut

ausnahmsweise durch Material mit Herkunft aus dem nächst benachbarten Herkunfts-, Vorkommens- oder Ursprungsgebiet ersetzt werden. Der Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit ergibt sich aus einem erfolglosen Beschaffungsverfahren, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist.

- 5.31 Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) ist zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit, umzusetzen.
- 5.32 Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre ist sicherzustellen.
- 5.33 Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen bleibt der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.
- 5.34 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Flurbereinigungsbehörde nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

Wasserwirtschaft

- 5.35 Die ausführenden Baufirmen sind schriftlich über die Lage der geplanten Baumaßnahmen im festgesetzten Wasserschutzgebiet mit den Schutzzonen II und III nach der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I bis VI „In den Seewiesen“ der Stadt Reinheim vom 2. Februar 2009 (StAnz. 13/2009 S. 789) zu informieren. Alle an der Baumaßnahme Beteiligten sind entsprechend einzuweisen.
- 5.36 Der Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage, die Stadtwerke Reinheim, ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu informieren.
- 5.37 Die Kreuzungsbauwerke Nr. 501, 502, 508 und 528 sind Anlagen in Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung und daher zu entfernen. Nach dem Entfernen der Anlagen ist ein naturnaher Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
- 5.38 Der Rohrdurchmesser des neuen Rohrdurchlasses Nr. 507 zur Unterführung des Schaubachs (Nr. 404) beträgt DN 1000 und ist so tief in das Gewässer einzubauen, dass im Rohr eine autochthone Sohlsubstratauflage von ca. 30 - 40 cm eingebracht

werden kann. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Substratauflage nicht weggespült wird.

- 5.39 Der Rohrdurchlass Nr. 527 zur Unterführung des Schaubachs (Nr. 404) ist neu herzustellen. Der neue Rohrdurchmesser beträgt DN 1000 und ist so tief in das Gewässer einzubauen, dass im Rohr eine autochthone Sohlsubstratauflage von ca. 30-40 cm eingebracht werden kann. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Substratauflage nicht weggespült wird.

Wegebau

- 5.40 Für die Anlagen Nr. 48.1, 48.2 und 442 sind Ausführungspläne einschließlich der Entwässerungsplanung zu erstellen, wozu ein Lageplan im Maßstab 1:500 sowie Ausbauquerschnitte der Wege und des Erdbeckens gehören. Diese Unterlagen sind der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Baufreigabe vorzulegen. Eine Ausschreibung der Anlagen darf erst nach erfolgter Freigabe erfolgen.
- 5.41 Mit dem Ausbau des Hauptwirtschaftsweges Nr. 262.1 ist eine Erneuerung des vorhandenen Wegeseitengrabens durchzuführen.
- 5.42 Mit dem Neubau des Schotterweges Nr. 284.3 ist der Grünweg Nr. 286 zwischen dem wegfallenden Schotterweg Nr. 283 und dem geplanten Schotterweg 284.3 wiederherzustellen (siehe lila Markierung in der nachfolgenden Abbildung).



- 5.43 Die Verbreiterung des Asphaltweges Nr. 285.3 mit Kurvenaufweitung am Bauwerk Nr. 527 darf nur auf der gewässerabgewandten Seite erfolgen.

6 Hinweise

Allgemeine Hinweise

- Bei der Bauausführung sind die derzeit gültigen nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:
 - DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzenarbeiten“
 - DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
 - DGUV Regel 114-014 „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“
- Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung zu sorgen (im Sinne des § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)).
- Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.
- Die Bauherrschaft und ihre Beauftragten sind verpflichtet, in der Planung und der Ausführung der Bauarbeiten die Anforderungen an den Arbeitsschutz umzusetzen. So verpflichtet die Baustellenverordnung die Bauherrschaft, den Arbeitsschutz bereits in den Planungen zu beachten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt hierzu Auskunft, welche wichtigen Gesetze, Vorschriften und Regeln für den Arbeitsschutz bei Bauarbeiten und auf Baustellen gelten.
- Die Leitung der jeweiligen Baumaßnahmen ist einem verantwortlichen Bauleiter zu übertragen. In die von ihm gefertigten Bauberichte ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu

wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden (im Sinne des § 59 HBO).

Abfallwirtschaft

- Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten zur Herstellung oder Beseitigung gemeinschaftlicher Anlagen sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Bau-merkblatt, aktuelle Ausgabe) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (online verfügbar unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf; zuletzt geprüft am 30. Juli 2025).
- Wenn in festgesetzten Wasserschutzgebieten für die Umsetzung von Maßnahmen ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische – mit Ausnahme der in § 19 Abs. 6 Nr. 1 bis 5 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186), genannten Stoffe – erfolgen soll, ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn der Einbau schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen und ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 42.1 „Industrielle Abfallwirtschaft“ einzureichen.
- Ist im zuvor genannten Hinweis der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische im Bereich des derzeit im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen I - XIII des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg geplant, hat der Einbau in enger Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen.

Bahnanlagen

- Im Zuge der Herstellung von Wegen und Gewässern und sonstigen Arbeiten an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Bahnanlagen zu betreten, zu befahren, zu überstellen/überschütten oder zu überschwenken.
- Das An- und Abgraben von Bahndämmen und Bahnanlagen ist nicht gestattet.
- Arbeiten im Bereich von Eisenbahnbrücken, die sich schädlich auf die Brückenentwässerung oder Standsicherheit bzw. Zugänglichkeit des Brückenbauwerks auswirken können, sind nicht gestattet.

- Eine Oberflächenentwässerung von versiegelten Flächen in Richtung eines Bahnseitengraben oder in einen Durchlass zur Bahnentwässerung ist nicht gestattet.
- Zusätzliche Einleitungen (geänderte Wassermengen) in Bahndurchlässe sind mit der Deutschen Bahn AG im Detail abzustimmen. Die Aufnahmefähigkeit zusätzlicher Wassermengen des Bestandsbauwerks ist in einem hydrogeologischen Gutachten nachzuweisen.
- Die zu schaffenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und Maßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung in der Erreichbarkeit der Bahnanlagen führen.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen in Nachbarschaft zu Bahngrundstücken und Bahnanlagen ist eine Beteiligung der Deutschen Bahn AG vorzunehmen. Ansprechpartner hierfür ist die Deutsche Bahn, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com.

Bodenschutz und Baubedarfsflächen

- Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), und der BBodSchV zu beachten.
- Bei Verwertung von Bodenmaterial, das aus Baumaßnahmen stammt, die nicht unter der Regie der Teilnehmergeinschaft Reinheim B 38 / L 3114 durchgeführt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 1 BBodSchV erforderlich. Bei einer Verwertung dieser Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere auf die Einhaltung des 70 %-Vorsorgewertes nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der BBodSchV hingewiesen. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind.
- Auf die Einhaltung folgender DIN-Normen wird hingewiesen:

- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (insbesondere die Kapitel zur Bauausführung und Rekultivierung)
 - DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterialien und Baggergut“
 - DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- Die „Anleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten, eingeführt mit Verfügung vom 13. Januar 2016 (Gz. II 2.10-LA-02-06-10-04-A-0001#001), ist sinngemäß zu den Vorgaben der aktuell gültigen BBodSchV zu beachten.
 - Es werden mit diesem Beschluss keine Bodenaufträge zugelassen. Sollte es außerhalb dieses Beschlusses zu Bodenaufträgen mit mehr als 600 m³ kommen, sind diese über das online verfügbare Formular beim Landkreis Darmstadt-Dieburg anzuzeigen: https://www.ladadi.de/index.php?elD=tx_securedownloads&p=20567&u=1&g=0&t=1757498780&hash=1aa9c8b52f7d2709d47d084749c0671f033ff145&file=fileadmin/user_upload/Medienarchiv/Abteilungen/B_5/Boden/Vordruck_Anzeigeformular_fuer_Massnahmen_beim_Auf_oder_Einbringen_von_Mat....pdf, zuletzt geprüft am 6. August 2025.

Denkmalschutz

- Die Bauherrschaft und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenständen – z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste – diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Kampfmittel

- Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die Kampfmittelfreiheit auf den Flächen, auf der sie gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen herstellen oder gemeinschaftliche

Maßnahmen durchführen will. Sie ist deshalb verpflichtet, im Vorfeld konkreter Bauvorhaben im Zuge der Gefahrenabwehr und des Arbeitsschutzes die Flächen durch den Kampfmittelräumdienst (KMRD) beim Regierungspräsidium Darmstadt auf Kampfmittel-Rückstände aus dem zweiten Weltkrieg untersuchen zu lassen. Sie oder ihre Beauftragten stellen diesbezüglich einen Antrag zur Luftbildauswertung beim KMRD. Hilfreich und informativ hierzu ist das Merkblatt „KAMPFMITTELFREI BAUEN“, das online zum Download unter dem folgenden Link verfügbar ist: <https://www.kampfmittelportal.de/>; zuletzt geprüft am 30. Juli 2025.

Leitungen

- Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen und aktuelle Bestandspläne anfordern, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgungswirtschaft verlegt wurden (Erkundungspflicht). Bei Kreuzungen oder Näherungen von genannten Anlagen ist größte Sorgfalt walten zu lassen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ (Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)) ist anzuwenden.
- Die Merkblätter, Anweisungen und Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- Werden Leitungen angetroffen und müssen diese verlegt werden, ist rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen abzusprechen.
- Entlang von GASCADE-Anlagen wurden teilweise Drainagen verlegt. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.
- Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und ggf. die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen.

- Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Kräne oder andere Baugeräte nur dann eingesetzt werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes C 412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu unterrichten.

Straße

- Die für den Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (Verkehrssicherungspflicht). Mit Verweis auf § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411), sind Verschmutzungen, Gegenstände oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen und diese bis zur Beseitigung z. B. durch Warnschilder ausreichend kenntlich zu machen. Soweit erforderlich, ist dies durch die Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten.

Telekommunikationslinien

- Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom und der Vodafone West GmbH, die zu berücksichtigen sind. Zudem muss ein ungestörter Betrieb gewährleistet sein.
- Baumaßnahmen sowie die Einziehung von Wegen mit betroffenen Telekommunikationslinien sind mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Maßnahme dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze anzuzeigen. Dabei sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Telekommunikationslinie in der bisherigen Trasse verbleiben kann. Geländeänderungen im Trassenbereich sind mit dem Betreiber abzustimmen.

Wasserwirtschaft

- Für Baumaßnahmen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG gilt es, die wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften nach §§ 78 Abs. 7 und 78a

WHG zu beachten. Insbesondere dürfen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffe gelagert werden. Baucontainer, Sanitärcontainer und sonstige mobile Anlagen für das Baupersonal sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes auf einer dafür hergerichteten Fläche aufzustellen (siehe auch Nebenbestimmung 5.5). Baumaschinen und Geräte sind nach Arbeitsende außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen. Es dürfen keine Bodenmieten im Überschwemmungsgebiet errichtet werden.

- Für die Erneuerung des Schotterweges Nr. 378.1 ist es nach der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I bis VI „In den Seewiesen“ der Stadt Reinheim vom 2. Februar 2009 (StAnz. 13/2009 S. 789) verboten, auswaschungsgefährdete und auslaugbare Materialien zu verwenden.
- Für den Neubau des Schotterrasenweges Nr. 367.4 ist darauf zu achten, dass dieser außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets hergestellt wird. Zudem ist es verboten, auswaschungsgefährdete und auslaugbare Materialien zu verwenden.
- Die Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Das Risiko von Bodenverunreinigungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien ist durch geeignete Schutzmaßnahmen als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bauausführung (z. B. regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge auf Undichtigkeiten/Ölverlust) sowie einen sachgemäßen Umgang und eine sichere Lagerung von Schadstoffen zu minimieren. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten. Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

Folgende Handlungen sind im Schutzgebiet untersagt:

- das Einbringen von Schadstoffen bspw. Öl, Diesel, Schmierstoffe in den Boden oder das Grundwasser

- das Betanken von Fahrzeugen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund

In der Zone II des Wasserschutzgebiets sind verboten:

- Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Lager für Baustoffe und Baumaschinen
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigen Untergrund
 - das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten
- Im Norden liegen Teilbereiche des Flurbereinigungsgebietes in der Zone IIIB des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen I bis XIII des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg. Die Ver- und Gebote sind in Anlehnung an die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (StAnz. 13/1996 S. 991 ff) zu beachten.
- In Bezug auf die Errichtung und die Beseitigung von Kreuzungsbauwerken in Gewässern hat das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV – Umwelt eine Broschüre mit dem Titel Lineare Durchgängigkeit an Kreuzungsbauwerken mit Stand vom Mai 2021 als Empfehlungen der Oberen Wasserbehörde herausgebracht. Diese Handlungshilfe wird bei der Umsetzung vorgenannter Gewässerbaumaßnahmen empfohlen.

Wegebau

- Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999, Ausgabe 2005) und das Arbeitsblatt DWA-A 904-1 „Richtlinie für den Ländlichen Wegebau“ (RLW, Stand August 2016) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Wegekehren mit den an moderne landwirtschaftliche Maschinen angepasste Kurvenradien zu bauen.
- Die ZTV-LW 16 und die TL LW 16 sind bei Bauvergaben zu vereinbaren.

Begründung

Die formellen und materiellen Gründe für eine Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG sind gegeben. Im Einzelnen wird wie folgt begründet:

zu 1: (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

Das Flurbereinigungsverfahren Reinheim B 38 / L 3114 wurde am 10. Dezember 2008 angeordnet. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Vor der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat die Obere Flurbereinigungsbehörde am 14. Mai 2024 nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben, d. h. den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVP ist am 27. Mai 2024 erfolgt (StAnz. 22/2024, S. 524).

Für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde nach § 41 Abs. 2 FlurbG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden mit Schreiben vom 5. März 2024 zum Anhörungstermin am 16. April 2024 geladen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden müssen. Der Ladung wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 41 Abs. 2 FlurbG beigelegt.

Während des Termins wurde die Planung mit den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert, vorgetragene Stellungnahmen wurden niedergeschrieben bzw. als Schriftstück zu Protokoll genommen.

Damit liegen die formellen Gründe für die Planfeststellung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde nach § 41 Abs. 3 FlurbG vor.

zu 2: (Gegenstand der Planfeststellung)

Anlagen, die aus der Planfeststellung ausgenommen wurden

Anlage Nr. 248.1: Beseitigung des Grünweges

Die Obere Flurbereinigungsbehörde (Planfeststellungsbehörde) hat der Beseitigung der Anlage Nr. 248.1 (Grünweg) bereits im Ergebnisvermerk über die Prüfung der Neugestaltungskonzeption am 9. April 2014 (Vermerk vom 4. Juni 2014, ohne Gz.) aus Erosionsschutzgründen nicht zugestimmt. In der formalen Prüfung des Plans nach § 41 FlurbG wurde diese Entscheidung erneut bestätigt. Neben den bereits genannten Erosionsschutzgründen wurde dies ergänzend mit einem nachhaltigen Gewässerschutz begründet und entsprechend im Vermerk vom 23. Februar 2023 (Gz.: II 2.11-LA-05-17-97-01-B-0003#001) festgehalten. Da die Beseitigung des Grünweges trotz der genannten Gründe weiterhin Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG ist, hat die Planfeststellungsbehörde am 15. Mai 2025 die Anlage Nr. 248.1 und das Umfeld mit seiner Topographie erneut vor Ort begutachtet. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass sich die Situation nicht verändert hat, die Einschätzungen im Rahmen der Vorstellung der Neugestaltungskonzeption sowie das Ergebnis der formalen Prüfung des Plans nach § 41 FlurbG waren somit aus fachlichen Gründen korrekt und noch immer gegeben. Im Folgenden wird genau begründet, wieso die Anlage Nr. 248.1 nicht planfeststellungsfähig ist.

Die Neugestaltungsplanung des Flurbereinigungsgebietes hat keinen Einfluss auf die Art und Weise der Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche. Somit zählen vorrangig die Planfeststellungsfähigkeit auf Grundlage rechtlicher Vorgaben und, wenn notwendig, das Einvernehmen mit betroffenen Stellen sowie die Beachtung anerkannter Regeln der Technik und die Planungsgrundsätze der Wasserwirtschaft. Folglich müssen bspw. Absichtserklärungen von Bewirtschaftern bei der Abwägung und Entscheidungsfindung unberücksichtigt bleiben.

Die meteorologischen Daten für das Gebiet rund um die Anlage Nr. 248.1 zeigen, dass mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen ist. Aufgrund seiner Lage hat der bestehende Grünweg u. a. die wichtige Aufgabe, Wasser in der Landschaft zu halten. Eine solche Funktion von Wegen greift auch der Aktionsplan Natürlicher Klimaschutz (ANK) der Bundesregierung vom 29. März 2023 in Abschnitt 2 auf. Der Grünweg gliedert die

landwirtschaftlichen Ackerflächen sinnvoll, da sich in den Feldern selbst eine Geländemulde befindet, in der bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser abfließt. Der Grünweg bildet hier also eine effektive Abflussbarriere, die den Oberflächenwasserabfluss wirksam reduziert. Dies dient gleichzeitig auch der Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG, da die Gefahr besteht, dass durch die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen im Naturhaushalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BBodSchG) und der Nutzungsfunktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG) erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden können. Weiterhin wird durch den Grünweg die Gefahr der Abschwemmung von ausgebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln reduziert, sodass deren unerwünschter Eintrag in benachbarte Lebensräume weitestgehend unterbunden wird. Damit wird auch der in § 1 WHG beschriebene Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts vor diffusen Stoffeinträgen, bspw. von landwirtschaftlichen Flächen, gewährleistet.

Darüber hinaus ist die Vermeidung von Personen- und Sachschäden durch Überflutungen, die durch Starkregenereignisse verursacht werden, hervorzuheben. Auch wenn es keine Jährlichkeit von Starkregenereignissen und den damit verbundenen Sturzfluten gibt, ist das Risiko doch stets gegeben. Die damit verbundene Verantwortung der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Gesellschaft zeigt sich auch darin, dass sie eine Verschlechterung der Situation nicht unterstützen darf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Anlage Nr. 248.1 besonders aus Gründen des nachhaltigen Gewässerschutzes und des vorsorgenden Bodenschutzes (Erosionsschutz) nicht planfeststellungsfähig ist und folglich aus der Planfeststellung ausgeschlossen wurde.

Anlage Nr. 311.1: Verbreiterung des Schotterweges

Die geplante Maßnahme liegt im Gewässerrandstreifen des oberirdischen Fließgewässers Schaubach (Nr. 404). Da der Schaubach nach § 2 WHG i. V. m. § 1 HWG kein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist, unterliegt er den besonderen Regelungen zum Gewässerschutz nach WHG und HWG.

Im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG sind die dort genannten Schutzfunktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu beachten. Diese Schutzfunktionen werden darüber hinaus auch im Regionalplan Südhessen im Grundsatz G6.3-13 „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“, die u. a. der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume dienen, sowie im Ziel Z6.3-12 zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer beschrieben. Zudem hat das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Stellungnahme vom 15. April 2024 (Gz.: RPDA - Dez. III 31.1-93 d 22/1-2019/19) dargelegt, dass entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten ist, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.

Des Weiteren werden in § 38 Abs. 2 WHG Verbote aufgeführt, die durch § 23 Abs. 2 HWG weiter ergänzt werden. So ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Hierunter fällt die geplante Verbreiterung des Schotterweges Nr. 311.1. Im vorgelegten Plan nach § 41 FlurbG hat die planaufstellende Behörde die dringende Notwendigkeit der Maßnahme nicht dargelegt. Diese ist aber erforderlich, um den Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG für die Planfeststellungsbehörde zu überwinden.

Wie die Obere Flurbereinigungsbehörde in ihrem Vermerk vom 23. Februar 2023 (Gz.: II 2.11-LA-05-17-97-01-B-0003#001) im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung des Plans nach § 41 FlurbG bereits dargelegt hat, hat der Wegeabschnitt darüber hinaus keine ausschließliche Erschließungsfunktion, die nicht auch von anderen Wegen erfüllt werden könnte. Somit gibt es keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die diese Maßnahme erfordern würden. Vielmehr würde die Beseitigung des Schotterweges dem Wohl der Allgemeinheit dienen, da sie zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer beitragen würde. Dies würde gleichzeitig den Neugestaltungsgrundsätzen Nr. 3.2.2.1 „Schutz und Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“ und Nr. 3.2.2.2 „Großzügigere Abgrenzung der Gewässerparzellen und Überführung in städtisches Eigentum“ entsprechen.

Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Anlage Nr. 311.1 von der Planfeststellung ausgenommen.

Anlagen Nr. 790, 791 und 792: Teilaufhebung bzw. Aufhebung Kompensations- und CEF-Maßnahmen der Stadt Reinheim

Im Bebauungsplan „Nordwest III“ der Stadt Reinheim sind die Flurstücke 5 und 16, Flur 14, Gemarkung Reinheim anteilig als Kompensations- und CEF-Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB rechtsverbindlich festgesetzt. Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan ist außerdem zu entnehmen, dass zusätzlich das Flurstück 17, Flur 14, Gemarkung Reinheim anteilig als Kompensations- und CEF-Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 10 BauGB und Satzungen nach § 34 BauGB können im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durch Planfeststellung nach § 41 FlurbG nicht geändert werden. Hier bedarf es einer Satzungsänderung durch die jeweilige Kommune. Aus diesem Grund wurden die o. g. Anlagen von der Planfeststellung auszunehmen.

Anlagen Nr. 790.1, Nr. 791.1 und Nr. 792.1: Kompensations- und CEF-Maßnahmen der Stadt Reinheim als Ersatz für (Teil-)Aufhebung der Anlagen Nr. 790, 791 und 792

Die (Teil-)Aufhebung der Anlagen Nr. 790, 791 und 792 musste aus den o. g. Gründen von der Planfeststellung ausgenommen werden. Dementsprechend waren auch die als Ersatz für die Aufhebung der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen von der Planfeststellung auszunehmen. Die Maßnahmen können im Zuge einer Änderung des Bebauungsplans „Nordwest III“ in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wieder als Ersatz herangezogen werden.

Blaueintragungen

- Anlagen Nr. 34, 47, 55, 68, 71, 72, 73, 117, 119, 149, 150, 209, 215, 219, 231, 237, 241, 242, 243, 271, 285, 300, 334, 335, 336, 339, 344, 360: Für die genannten Anlagen wird das vorgesehene Monitoring gestrichen. Es handelt sich bei allen, den Anlagen zugeordneten CEF-Maßnahmen um etablierte und nachgewiesen wirksame Maßnahmen. Ein Monitoring kann deshalb unterbleiben.
- Anlagen Nr. 79.1, 81.1, 193.1, 271.2, 281.1, 353.1: Der Ausbau der Anlagen muss abgewandt vom angrenzenden Lärmschutzwall in die Ackerlage durchgeführt werden, da das Vorkommen von Spanischer Flagge und Nachtkerzenschwärmer in den Böschungen der Lärmschutzwälle nicht ausgeschlossen werden kann.

- Anlage Nr. 101: Die Aufhebung der Anlage erfolgte bereits mit der Plangenehmigung zum Teilplan 1 vom 10. September 2012. Daher wird sie aus dem VdF gestrichen.
- Anlage Nr. 247: Am 15. Mai 2025 hat sich die Obere Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses einige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen im Flurbereinigungsgebiet angeschaut. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass am Weg Nr. 247 ein Wegeseitengraben liegt, der etwa im Bereich des Feldgehölzes und kreuzender Gasleitung beginnt und der Wege- und der Flächenentwässerung dient. Daher wurde die Anlage in die Karte eingetragen.
- Anlage Nr. 403.1: Die Festsetzung der Anlage erfolgte bereits mit der Plangenehmigung zum Teilplan 1 vom 10. September 2012 als Anlage Nr. 403. Daher wird sie redaktionell in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG eingetragen und aus dem Erläuterungsbericht sowie dem VdF gestrichen.
- Anlage Nr. 434: Für die bestehende Anlage wurde in der Karte die Anlagennummer ergänzt, die in der Karte zur Neugestaltungskonzeption bereits durch die Flurbereinigungsbehörde vergeben wurde.
- Anlage Nr. 507: Die Blaueträgung im Erläuterungsbericht und VdF zur Änderung des Durchmessers für das Durchlassbauwerk erfolgt aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung unter Abschnitt 4.3 und der Nebenbestimmung Nr. 5.38.
- Anlage Nr. 527: Die Blaueträgung im Erläuterungsbericht und VdF zur Änderung des Durchmessers für das Durchlassbauwerk erfolgt aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung unter Abschnitt 4.4 und der Nebenbestimmung Nr. 5.39.
- Anlage Nr. 601: Die Maßnahme hat CEF-Funktion für den Entfall der Wege Nr. 149 und 165 und ist daher im VdF in der Spalte Bemerkungen auch als solche zu bezeichnen.
- Anlage Nr. 604: Die Maßnahme hat CEF-Funktion für den Entfall der Wege Nr. 215 und 219 und ist daher im VdF in der Spalte Bemerkungen auch als solche zu bezeichnen.
- Anlage Nr. 701: Die Maßnahme wurde als CEF-Maßnahme im Rahmen der Bauleitplanung „Bürgerhaus Georgenhausen/Zeilhard“ der Stadt Reinheim in die Planung aufgenommen. Im VdF ist sie daher als CEF-Maßnahme Dritter in der Bemerkungsspalte zu bezeichnen.

- Beilagen: Eine Beilage 1 wurde bereits mit dem Teilplan 1 zur Plangenehmigung vorgelegt und mit Datum vom 10. September 2012 genehmigt. Daher müssen die Nummerierungen der beiden Beilagen zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan angepasst werden. Somit erhält die Beilage zu Weg Nr. 155.1 die Nr. 2, die Beilage zu Weg Nr. 349 die Nr. 3.
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz der Stadt Reinheim: Aufgrund der notwendig gewordenen Änderungen beträgt die weiterhin positive Gesamtbilanz für die Stadt Reinheim nunmehr 465 Biotopwertpunkte.

zu 4: (In die Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen)

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Für die an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Natura-2000-Schutzgebiete DE 6019-303 „Untere Gersprenz“, DE 6218-302 „Buchenwälder Vorderer Odenwald“ sowie das Vogelschutzgebiet DE 6119-401 „Untere Gersprenzaue“ wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt, dass die Maßnahmen der Flurbereinigung keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets haben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann das Ergebnis der Prognose nachvollziehen und sieht die Verträglichkeit der Maßnahmen mit den Schutzgebieten gewahrt.

Artenschutz

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob durch die Wirkfaktoren der im Rahmen des Plans nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen die Tatbestände des § 44 BNatSchG für potenziell relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zutreffen können.

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass – unter Beachtung der in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen – durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine erheblichen Störungen und keine direkte Individuenschädigung oder -tötung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden.

zu 4.1: Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die planaufstellende Flurbereinigungsbehörde den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgelegt. Auf Grundlage der ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wurden Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Der mit dem Eingriff verbundene Zweck kann am gleichen Ort nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden (Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG). Die unvermeidbaren (erheblichen) Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt sind, wurde die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt und der Eingriff i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), zugelassen.

zu 4.2: Gebietsschutz Landschaftsschutzgebiet

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund untere Gersprenz“ wird erteilt, da die Versagensgründe nach § 3 der zugehörigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erfüllt sind und die Maßnahmen den Charakter des Gebietes nicht verändern oder das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigen. Auch stehen sie dem Schutzzweck nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat das

erforderliche Einvernehmen nach § 48 Abs. 1 HeNatG mit Schreiben vom 18. Januar 2024 (Gz.: 411.1-NAT-2400591-REI) erteilt.

Wasserrechtliche Entscheidungen

zu 4.3: Wasserrechtliche Genehmigung

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in Gewässern darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Planungen der Flurbereinigungsbehörde sehen einen Rohrdurchlass von DN 600 vor (Nr. 507), der nach § 36 WHG eine bauliche Anlage in einem Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung darstellt. Mit der Errichtung dieses Kreuzungsbauwerkes im Gewässer verschlechtert sich jedoch die lineare Durchgängigkeit für die aquatische Fauna. Somit ist die Anlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HWG nicht genehmigungsfähig. Die Maßnahme steht aber im Zusammenhang mit den gewässerökologischen Aufwertungsmaßnahmen Nr. 404.1 und 404.2, um das Verschlechterungsverbot gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten und das Verbesserungsgebot nach § 27 WHG umzusetzen (siehe auch Ausführungen zu der Nebenbestimmung Nr. 5.38). Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung ist es daher notwendig, dass der Rohrdurchmesser größer gewählt wird (DN 1000). In Anlehnung an die Vorgabe der oberen Wasserbehörde kann dann durch Tieferlegen der Rohrsohle darüber hinaus eine dauerhafte Sohlsubstratauflage von ca. 30 - 40 cm ermöglicht werden, wie es in der Nebenbestimmung Nr. 5.38 gefordert ist. Diese Maßnahme verbessert damit die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna innerhalb des Kreuzungsbauwerkes und entspricht gleichzeitig dem Neugestaltungsgrundsatz Nr. 3.2.2.1 „Schutz und Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“.

zu 4.4: Wasserrechtliche Genehmigung

Eine wasserrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung von Anlagen in Gewässern darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Planung der Flurbereinigungsbehörde, den bestehenden Rohrdurchlass (Nr. 527) mit einem Durchmesser von DN 600 von 6 m auf 9 m zu verlängern, ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HWG nicht genehmigungsfähig, da

dadurch die lineare Durchgängigkeit für die aquatische Fauna weiter beeinträchtigt werden würde. Dies widerspricht einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer nach § 27 WHG, wonach eine Verschlechterung des ökologischen Zustands vermieden bzw. ein guter ökologischer Zustand erreicht werden soll. Gleichzeitig würde dies ebenfalls den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entgegenstehen, da diese u. a. in Artikel 4 Abs. 1 WRRL das Verschlechterungsverbot fordert und damit die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung Zustands bzw. Potenzials verlangt. Um sowohl das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen als auch das Verbesserungsgebot nach § 27 WHG anzuwenden, ist es für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung notwendig, einen größeren Rohrdurchmesser zu wählen (DN 1000). In der hierzu formulierten Nebenstimmung (Auflage) Nr. 5.39, die das Tieferlegen der Rohrsohle fordert, wird auch eine dauerhafte Sohlsubstratauflage von ca. 30 - 40 cm ermöglicht. Diese Maßnahmen verbessern somit die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna innerhalb des Kreuzungsbauwerkes und entsprechen darüber hinaus dem Neugestaltungsgrundsatz Nr. 3.2.2.1 „Schutz und Entwicklung der Fließgewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie“.

zu 4.5: Wasserrechtliche Befreiung

Die widerrufliche Befreiung kann erteilt werden, da die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Bei der Maßnahme handelt es sich um einen richtlinienkonformen Ausbau des Asphaltweges Nr. 285.3 nach den RLW zu einem Hauptwirtschaftsweg. Der Weg, der im gemeinschaftlichen Interesse und im gemeinschaftlichen Nutzen steht, dient nicht allein der Landwirtschaft (Interessengruppe) und der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, sondern steht als öffentlicher Weg ebenfalls im öffentlichen Interesse, auch wenn der Gemeingebrauch durch verkehrliche Anordnungen eingeschränkt wird. Durch die direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz, in diesem Fall die Bundesstraße B 38, werden auch nichtlandwirtschaftliche Bauflächen über den Hauptwirtschaftsweg erschlossen. Darüber hinaus ist die verkehrliche Nutzung als regionaler Radweg nicht auszuschließen, da in Gegenlage zur Wegeeinmündung ein regionaler Radweg parallel zur Bahnstrecke (Anlage Nr. 2) erreicht werden kann, um von da aus zum Themenradweg „Wassererlebnisband Gersprenz“ zu gelangen. Im Zuge der Daseinsvorsorge muss zudem der Helenenhof für Rettungsdienste, die Feuerwehr und die Müllabfuhr erreichbar sein. Dies erfolgt hauptsächlich über den

Weg 285.3. Als Hauptwirtschaftsweg übernimmt die Infrastrukturanlage die Abfuhr von Landerzeugnissen mit Sattelschleppern oder Großtraktoren mit bis zu zwei Anhängern. Aufgrund der hohen verkehrlichen Nutzung des ländlichen Weges ist der richtlinienkonforme Ausbau im Gewässerrandstreifen vertretbar. Entsprechend der Nebenbestimmung 5.43 muss die Wegeverbreiterung auf der dem Gewässer abgewandten Seite erfolgen, um eine Verschlechterung der Gewässerökologie am Schaubach (Nr. 404) zu vermeiden.

zu 5: (Nebenbestimmungen)

Bauzeitliche Regelungen

zu 5.1:

Die Nebenbestimmung wird aufgenommen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zuge der geplanten Fäll- und Rodungsarbeiten sowie des Rückschnittes von Gehölzen zu vermeiden. Die Fristenregelung dient insbesondere dem Schutz gehölz- bzw. höhlenbrütender Vogelarten.

zu 5.2:

Die Nebenbestimmung wird aufgenommen, um eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensstätten weiterer geschützter Tierarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG auszuschließen.

zu 5.3:

Bei Baumaßnahmen, die zwingend innerhalb der Brutzeit bodenbrütender Avifauna von März bis September durchgeführt werden müssen, ist es zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich, das Baufeld direkt vor Baubeginn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal absuchen zu lassen oder vor der Brutzeit durch an Stangen befestigte Flatterbänder Brutvögel zu vergrämen.

zu 5.4:

Die Nebenbestimmung wird aufgenommen, um eine erhebliche Störung heckenbrütender Vögel während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Lebensphasen durch u. a. Lärm und Erschütterung in der Bauphase auszuschließen.

Bodenschutz und Baubedarfsflächen

zu 5.5:

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zu ggf. erforderlichen Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sowie ggf. temporär erforderlichen Baustraßen. Zur Vermeidung nicht genehmigter erheblicher Eingriffe – insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden – ist die Nebenbestimmung erforderlich. Gleichzeitig wird mit dieser Nebenbestimmung geregelt, wie Baueinstelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen bodenschonend hergestellt werden.

zu 5.6:

Diese Nebenbestimmung wird aufgrund der möglichen Definition der Verwertungsräume nach § 6 Abs. 3 BBodSchV aufgenommen. Diese Vorgehensweise hat in dem definierten Raum eine einfachere Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmaterials ohne vorherige Untersuchung des Materials zur Folge, solange keine organoleptischen Auffälligkeiten vorhanden sind. Es werden folgende Verwertungsräume auf Grundlage der Bodenhauptgruppen, dargestellt im BodenViewer Hessen (online verfügbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/>; zuletzt geprüft am 30. Juli 2025), definiert:

- Auenböden: Bodenhauptgruppe 42
- Lössbürtige Böden und Kolluvisole, die aus diesen entstanden sind: Bodenhauptgruppen 127, 131, 132, 133, 144, 156, 181, 182, 185 und 309
- Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken und Kolluvisole, die aus diesen entstanden sind: Bodenhauptgruppen 147, 162, 228, 312 und 316

zu 5.7:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, da die Baumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Gersprenz (StAnz Nr. 46/2010; Datum der Verordnung: 2. August 2010) liegt und somit als Verdachtsfläche nach DIN 19731 anzusehen ist. Daher ist eine Bodenuntersuchung notwendig, denn nur mit der Kenntnis der Schadstoffbelastung ist eine der Mantelverordnung konforme Verwertung bzw. Entsorgung der gewonnenen Materialien möglich.

Leitungen

zu 5.8 bis 5.20:

Die Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51), i. V. m. der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und des Regelwerks des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW). Darauf fußend erstellen Anlagenbetreiber von Gashochdruckleitungen Leitungsschutzanweisungen zum Schutz vor Beschädigungen, so auch die GASCADE Gastransport GmbH mit dem Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“, die in der Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH vom 28. März 2024 (Az.: 02.00.00.550.00258.18, Vorgangsnummer: 2024.01307) benannt wurde. Des Weiteren gilt bei Baumaßnahmen besonders auch der Schutz von Personen, die in Leitungsnähe arbeiten. Hierfür sind die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV maßgeblich. Durch Präventionsmaßnahmen sollen Arbeitsunfälle verhindert und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abgewendet werden.

zu 5.21 bis 5.23:

Die Nebenbestimmungen basieren auf § 49 Abs. 1 EnWG. Auf dieser Grundlage erstellen Anlagenbetreiber von Energieversorgungsanlagen Leitungsschutzanweisungen zum Schutz vor Beschädigungen, so auch die Westnetz GmbH mit der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“, die in der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 15. April 2024 (Gz.: DRW-S-LG-TM/2330/MT/171.126/Ts) benannt wurde. Des Weiteren gilt bei Baumaßnahmen besonders auch der Schutz von Personen, die in Leitungsnähe arbeiten. Hierfür sind die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV maßgeblich. Durch Präventionsmaßnahmen sollen Arbeitsunfälle verhindert und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abgewendet werden.

Naturschutz

zu 5.24:

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgen Eingriffe in naturschutzfachlich sensible Lebensräume, für die eine ÖBB erforderlich ist. Nur auf diese Weise kann die

frist- und sachgerechte Durchführung der rechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und Regelwerken unter Einhaltung der festgestellten Planunterlagen und naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ÖBB ermöglicht es aufgrund des vorhandenen Fachwissens, auftretende Probleme rasch zu erkennen und zeitnah, im Bedarfsfall ggf. unter Einbindung der zuständigen Behörden, zu lösen. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet durch die großräumige Neugestaltung im Wandel. Um eine fachlich ausreichende Beurteilung zu gewährleisten, ist es erforderlich das Verfahren und ggf. auftauchende Fragestellungen mit fachlich geschultem Personal zu betreuen.

zu 5.25:

Die Nebenbestimmung wird aufgenommen, da sich die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zum Artenschutz auf die Habitate der geschützten Arten beziehen. Demnach darf keine quantitative Verschlechterung an Habitatausstattung im Plangebiet durch ersatzlose Beseitigung geeigneter Strukturen erfolgen.

zu 5.26:

Die Nebenbestimmung wird zur Wahrung des pauschalen Biotopschutzes aufgenommen. Durch den Vegetationsschutz wird vermieden, dass die Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 BNatSchG während der Bauphase eintreten.

zu 5.27:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung stellt den Schutz der potenziell vorkommenden Falterarten Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer sicher.

zu 5.28:

Die Aufnahme der Nebenbestimmung sichert den Schutz des potenziell vorkommenden Wiesenknopfameisenbläulings im Verfahrensgebiet. Die Tiere sind auf die Wirtspflanze Wiesenknopf angewiesen, sodass sich anhand des Vorkommens der Pflanze bestimmen lässt, ob es zur Beeinträchtigung der geschützten Falterart durch die Baumaßnahmen kommt.

zu 5.29:

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die ökologische Funktion entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung gewahrt wird. Artenschutzrechtlich gebotene Ausgleichsmaßnahmen sind daher bereits vor der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im vollen Umfang funktionsfähig herzustellen. Dies wird über diese Nebenbestimmung sichergestellt.

zu 5.30:

Die Nebenbestimmung ergeht aufgrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut.

zu 5.31:

Die Nebenbestimmung ist zur Gewährleistung der zeitnahen Kompensation der Eingriffe notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen gewissen Entwicklungszeitraum benötigen, bis sie geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

zu 5.32:

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der erforderliche Unterhaltungszeitraum von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da zeitlich unbefristete Eingriffe geplant sind, ist die Funktion der Kompensation über einen entsprechend langen Zeitraum zu gewährleisten. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraums auf 30 Jahre entspricht dem Mindestmaß nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Kompensationsverordnung. Sie stellt einerseits sicher, dass für die neu zu schaffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein ausreichend langer Entwicklungszeitraum gegeben ist und wahrt andererseits die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen.

zu 5.33:

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Weil zum Zeitpunkt der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG noch keine Bodenordnung erfolgt ist, kann über eigentumsrechtliche Sicherungen, wie z. B. Grundbucheinträge, auch noch nicht abschließend entschieden werden. Die Möglichkeit entsprechender nachträglicher Nebenbestimmungen muss deshalb gegeben sein.

zu 5.34:

Die Nebenbestimmung wird aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aufgenommen, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Wasserwirtschaft

zu 5.35:

Die Nebenbestimmung ergeht, um sicherzustellen, dass die am Bau beteiligten Personen Kenntnis über das Schutzgebiet und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen und Verbote erlangen.

zu 5.36:

Während der Baumaßnahmen und auch danach besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser und damit der Trinkwassergewinnungsanlage. Der Betreiber muss daher die Möglichkeit haben, zusätzliche Kontrollen und Überwachung durchführen zu können.

zu 5.37:

Die Beseitigung der Kreuzungsbauwerke bzw. Rohrdurchlässe aus Gewässern von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung folgt der Maßgabe nach § 24 Abs. 2 HWG. Um das Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung), sind die Besonderheiten eines Gewässers zu beachten.

zu 5.38:

Die Nebenbestimmung ergeht aufgrund von § 27 WHG, der besagt, dass durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern eine Verschlechterung des ökologischen Zustands zu vermeiden ist. Der Rohrdurchlass ist eine bauliche Anlage

nach § 36 WHG in einem Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung. Daher gilt für dieses Gewässer das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG. Durch die Errichtung der baulichen Anlage im Gewässer verschlechtert sich die lineare Durchgängigkeit für die aquatische Fauna, weshalb die Anlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HWG nicht genehmigungsfähig ist. Daher ist es notwendig, dass die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG als Teil der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG mit dieser Nebenbestimmung (Auflage) versehen wird. Die darin geforderten zwei Maßnahmen – die Vergrößerung des Durchmessers des Rohrdurchlasses auf DN 1000 und das Einbringen einer dauerhaften Sohlsubstratauflage – sollen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie ausgleichen. Des Weiteren steht die Maßnahme im Zusammenhang mit den gewässerökologischen Aufwertungsmaßnahmen Nr. 404.1 und Nr. 404.2 sowie der Beseitigung des vorhandenen Rohrdurchlasses Nr. 508 im Weg Nr. 367.1; Maßnahmen, die auch mit festgestellt sind. Die Nebenbestimmung entspricht damit auch der Forderung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Erreichung der Durchgängigkeit für die aquatische Fauna in Kreuzungsbauwerken (siehe hierzu Würdigung der Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt vom 15. April 2024, Gz.: RPDA - Dez. III 31.1-93 d 22/1-2019/19, Dokument-Nr.: 2024/350108).

zu 5.39:

Die Nebenbestimmung ergeht aufgrund von § 27 WHG, der besagt, dass durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer Zustand erreicht werden soll. Der Rohrdurchlass ist eine bauliche Anlage nach § 36 WHG in einem Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung. Es ist geplant, den vorhandenen Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von DN 600 von 6 m auf 9 m zu verlängern. Mit dieser Veränderung der baulichen Anlage im Gewässer verschlechtert sich die lineare Durchgängigkeit für die aquatische Fauna, weshalb die Anlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HWG nicht genehmigungsfähig ist. Daher ist es notwendig, dass die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 HWG als Teil der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG mit dieser Nebenbestimmung (Auflage) versehen wird. Die darin geforderten zwei Maßnahmen – die Vergrößerung des Durchmessers des Rohrdurchlasses auf DN 1000 und das Einbringen einer dauerhaften Sohlsubstratauflage – sollen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie ausgleichen und den gewässerökologischen Zustand nach § 27 WHG verbessern.

Wegebau

zu 5.40:

Die von der Flurbereinigungsbehörde eingereichten Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG enthalten für den Ausbau des Verbindungsweges Nr. 48.1 und des Hauptwirtschaftsweges Nr. 48.2 keine ausreichenden, technischen Ausführungsdetails, um sie vorbehaltlos feststellen zu können. Weiterhin fehlt eine Planung, die verdeutlicht, wie das abfließende Niederschlagswasser in die Anlage Nr. 442 und das überfließende Wasser bei Vollfüllung des Erdbeckens schadlos abgeleitet wird. Daher können die Anlagen Nr. 48.1, 48.2 und 442 nicht vorbehaltlos festgestellt werden, wodurch diese Nebenbestimmung erforderlich wird. In Bezug auf die Anbindung des Verbindungsweges Nr. 48.1 an die Dilshofer Straße (Anlage Nr. 4) fehlen zudem planerische Aussagen, inwieweit der bestehende Einmündungsbereich in seiner jetzigen Gestalt nach den technischen Regelwerken (RLW und den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)) noch ausreichend dimensioniert ist oder inwieweit aufgrund der zukünftigen verkehrlichen Nutzung eine Anpassung bzw. Änderung der Anbindung notwendig wird.

zu 5.41:

Der bestehende Schotterweg Nr. 262.1 wird als Asphaltweg ausgebaut. Mit der Ausbauplanung des Weges ist auch eine Entwässerungsplanung immer Inhalt der Planungsleistung. Daher ist es notwendig, den vorhandenen Wegeseitengraben auf der Nordseite derart zu erneuern, dass dieser das Wasser vom Weg schadlos aufnehmen kann, um es ordnungsgemäß in die Ortskanalisation abzuleiten.

zu 5.42:

Der Grünweg Nr. 286 wird laut dem Orthofoto aus der GIS Auskunft Hessen ackerbaulich genutzt. Mit dem geplanten Rückbau des Grünweges Nr. 284.1 werden die geplanten Schotterwege Nr. 284.2 und 284.3 keine Anbindung mehr an das Wegenetz haben. Daher ist für die Festsetzung des Schotterweges Nr. 284.3 diese Nebenbestimmung zur Wiederherstellung des genannten Wegeabschnittes des Grünweges Nr. 286 notwendig.

zu 5.43:

Die Nebenbestimmung erfolgt im Zusammenhang mit der widerruflichen Befreiung für die Verbreiterung des Asphaltweges auf Grundlage des § 38 Abs. 5 Satz 2 WHG (siehe

hierzu auch Kapitel 4.5), um sowohl eine Verschlechterung der ökologischen Funktion und des Wasserabflusses als auch eine Verschlechterung des Zustandes nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden.

zu 5 und 6: (Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen)

Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 11. März 2024, Vorgangsnummer: OEG-13825

Der in der Stellungnahme aufgeführte Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen bei objektkonkreten Bauvorhaben ist in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Telekommunikationslinien“ des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 22. März 2024, Gz.: 2-HP-05-17-97-01-B-0003#011

Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zum ungestörten Betrieb der Telekommunikationslinien in der Bauphase finden sich in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Telekommunikationslinien“ des Planfeststellungsbeschlusses. Nutzungsrechte oder Dienstbarkeiten werden im Planfeststellungsbeschluss nicht behandelt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (KMRD) vom 25. März 2024, ohne Geschäftszeichen

Der in der Stellungnahme enthaltene Hinweis zur Eingrenzung der vom KMRD zu untersuchenden Flächen auf Kampfmittel-Rückstände ist in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Kampfmittel“ des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH vom 28. März 2024, Az.: 02.00.00.550.00258.18, Vorgangsnummer: 2024.01307

Die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise zum Plan nach § 41 FlurbG wurden als Nebenbestimmungen Nr. 5.8 bis 5.20 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Allgemeine Hinweise zur Bauausführung in Bezug auf den Schutz von Versorgungsleitungen sind in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Leitungen“ des Planfeststellungsbeschlusses zu finden. Nichtzutreffende Auflagen, wie z. B. eine mögliche Unterquerung von GASCADE-Anlagen, wurden nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Wasser- und Bodenschutzbehörde 411.4) vom 9. April 2024, Gz.: 411-019-W-0021001-8

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise auf das Wasserschutzgebiet (WSG-ID 342-112), für das sich im Festsetzungsverfahren befindende Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg (WSG-ID 432-096) sowie das bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gersprenz und der Hinweis auf die Ersatzbaustoffverordnung sind in Kapitel 6 „Hinweise“ unter den Abschnitten „Abfallwirtschaft“ und „Wasserwirtschaft“ berücksichtigt.

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 12. April 2024, ohne Geschäftszeichen

Die in der Stellungnahme formulierten Hinweise und Bedingungen zum Plan nach § 41 FlurbG wurden in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Bahnanlagen“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 12. April 2024, Gz.: 55128-551pt/293-8236#005

Der in der Stellungnahme enthaltene Hinweis wurde in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Bahnanlagen“ in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 15. April 2024, Gz.: RPDA - Dez. III 31.1-93 d 22/1a2019/19

Die Aussagen der Regionalplanung (Dezernat III 31.1), die sich auf den Regionalplan Südhessen (RPS 2018/RegFNP) beziehen, wurden von der Flurbereinigungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Plan nach § 41 FlurbG berücksichtigt. Im Planfeststellungsbeschluss wurde zudem der Regionalplan Südhessen als Begründungsgrundlage für den Ausschluss des Ausbaus des Wirtschaftsweges Nr. 311.1 von der Planfeststellung herangezogen. Darüber hinaus wurde der Grundsatz G6.3-13 im Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Wasserwirtschaft“ berücksichtigt.

Nachfolgend wird auf die Hinweise des Dezernates Oberflächengewässer (Dezernat IV/Da 41.2) eingegangen:

- Der Hinweis aus Punkt 1 zu dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz ist in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Wasserwirtschaft“ aufgenommen.
- In der Stellungnahme wird unter Punkt 2 eine Aussage aus dem Erläuterungsbericht des Plans nach § 41 FlurbG zitiert, bei dem es um die Bereitstellung von Flächen zur Renaturierung des Wembachs in einem 10 m Entwicklungskorridor geht. Die Aussage im Erläuterungsbericht hat anscheinend zu Missverständnissen geführt, daher folgt hier eine kurze Erklärung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gemeinschaftliche Anlage nach § 38 FlurbG, weswegen der Plan nach § 41 FlurbG diesbezüglich auch keine festzusetzenden Gewässermaßnahmen enthält. Vielmehr handelt es sich um Absichten und Planungen des Wasserverbandes Gersprenzgebiet, die von der Flurbereinigungsbehörde nachrichtlich in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen wurden. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, werden in der Bodenordnung des Flurbereinigungsverfahrens die Planungen des Wasserverbandes Gersprenzgebiet zur Ausweisung eines Entwicklungskorridors berücksichtigt.
- Des Weiteren wird in der Stellungnahme unter Punkt 3 die lineare Durchgängigkeit für die aquatische Fauna in Kreuzungsbauwerken gefordert. Bei den genannten Kreuzungsbauwerken Nr. 505, 517, 523, 524, 525 und 530 handelt es sich um Durchlässe an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung nach § 1 HWG und § 2 Abs. 2 WHG, was auf den Darstellungen des Geoportals Hessen hervorgeht (online verfügbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=2272>; zuletzt geprüft am 31. Juli 2025). Die genannte Anlage Nr. 529 ist dagegen kein Kreuzungsbauwerk, sondern eine Pflastermulde. Lediglich bei der Anlage Nr. 527 handelt es sich um ein Kreuzungsbauwerk in einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher nicht untergeordneter Bedeutung, dem Schaubach (Nr. 404), weshalb die Nebenbestimmung Nr. 5.39 die lineare Durchgängigkeit fordert.

Die Stellungnahme des Dezernats Grundwasser, die Hinweise zu einer Schutzgebietsverordnung für ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet sowie zu einer Muster-Wasserschutzgebietsverordnung für ein sich in einem Festsetzungsverfahren befindliches Wasserschutzgebiet enthält, ist in Kapitel 6 „Hinweise“ unter dem Abschnitt „Wasserwirtschaft“ berücksichtigt. Der Hinweis zur Beachtung der Technischen Regel - Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) „Richtlinien für Trinkwasserschutz“ hat hingegen keinen Eingang in

den Planfeststellungsbeschluss gefunden. Dies liegt daran, dass es sich hierbei um ein Regelwerk handelt, das sich vorwiegend mit den Belangen zur Festsetzung und den Schutzziele eines Wasserschutzgebietes befasst und somit für das Flurbereinigungsverfahren keine weitergehende Relevanz hat.

Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 15. April 2024, Gz.: DRW-S-LG-TM/2330/MT/171.126/Ts

Die in der Stellungnahme formulierten Auflagen und Hinweise zum Plan nach § 41 FlurbG wurden als Nebenbestimmungen Nr. 5.21, 5.22 und 5.23 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Allgemeine Hinweise zur Bauausführung in Bezug auf den Schutz von Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien sind in Kapitel 6 „Hinweise“ unter den Abschnitten „Leitungen“ und „Telekommunikationslinien“ des Planfeststellungsbeschlusses zu finden. Die unter den Anlagennummern des Plans nach § 41 FlurbG aufgeführten möglichen Betroffenheiten mit der 110-/220-kV Hochspannungsfreileitung Kelsterbach – Pkt. Schönbrunn, Blatt 2330 und den Hochspannungsmasten 181 bis 200 sind teilweise nicht gegeben, teilweise wurden die Maßnahmen bereits durch Dritte ausgeführt. Die Teilnehmergemeinschaft als Bauherrschaft nach § 42 Abs. 1 FlurbG wird jedoch durch die Nebenbestimmung Nr. 5.21 im Planfeststellungsbeschluss aufgefordert, bei noch durchzuführenden Bau- und Landschaftsbaumaßnahmen die Syna GmbH zu kontaktieren. Die Straßenbaumaßnahmen der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland, Land Hessen und Stadt Reinheim sind bereits ausgeführt und in Betrieb.

Stellungnahme von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 26. April 2024, Az.: 4-c-2 BV-15.03.01-Ba 2024-038067

Zum Zeitpunkt des Anhörungstermins befand sich der geplante öffentliche Radweg entlang der Bundesstraße B 426 zwischen den Ortsausgängen Hahn/Wembach und Reinheim noch in der Phase der Voruntersuchung. Daher hat die Flurbereinigungsbehörde keine nachrichtliche Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG vorgenommen. Somit sind Betroffenheiten mit festzusetzenden gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen nicht erkennbar und können daher nach § 41 Abs. 5 FlurbG nicht rechtsgestaltend geregelt werden. Die in der Stellungnahme beschriebene gewünschte Berücksich-

tigung der Radwegeplanung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist jedoch bereits im Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG im Kapitel 3.1.5 (S. 27) enthalten und kann daher in einer möglichen Änderung des Plans nach § 41 FlurbG als Planung Dritter aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16

65195 Wiesbaden

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Im Auftrag

Nobis

(Dr. Nobis)



Anhang

Karte der Verwertungsräume für Bodenmaterialien (zu Nebenbestimmung 5.6)

